

wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Förderpraxis und“ durch die Wörter „Förderpraxis, der Rechnungsprüfung sowie“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Sächsischen Rechnungshof gilt dies für abgeschlossene Haushaltsjahre entsprechend.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020

In § 3 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 vom 29. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 469) wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 21

Gesetz

über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gewässerunterhaltungs- unterstützungsgesetz - SächsGewUUG)

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - aa) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens
 1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,
 2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche
 innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:
„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“
2. Dem § 14 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2.“
3. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird die Angabe „2 455 Euro“ durch die Angabe „3 033 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind wird zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 Euro gezahlt.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 „(8) Das Staatsministerium für Kultus überprüft die Zahl der pädagogischen Fachkräfte mit Beschäftigungsumfängen gemäß § 12 Absatz 3 im Jahr 2020. Sofern sich dabei Bedarf für die Anpassung des Landeszuschusses und des Personalschlüssels zeigt, wird die Staatsregierung dem Landtag eine Änderung der Absätze 1 und 3 sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorschlagen.“
5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsvorschriften

- (1) § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 2 733 Euro beläuft.
- (2) Im Monat Juni 2019 wird den Gemeinden ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 25 Euro für jedes am 1. April 2018 in Kindertagespflege aufgenommene Kind gezahlt zur Finanzierung des mit der Umsetzung von § 14 Absatz 6 Satz 4 im Jahr 2019 entstehenden einmaligen Erfüllungsaufwandes.“

Artikel 23 **Änderung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes**

§ 7 des **Fraktionsrechtsstellungsgesetzes** vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 459; 1999 S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Rechnungsprüfung

- (1) Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes und ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse nach § 2 und § 3 durch die Fraktionen zu prüfen. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben und die politische Zweckmäßigkeit einer Maßnahme einer Fraktion sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Einzelheiten der Rechnungsprüfung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die das Präsidium des Sächsischen Landtages im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes erlässt.
- (2) Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes erörtert die vorläufigen Ergebnisse mit den einzelnen Fraktionen und übermittelt danach die wesentlichen Prüfungsergebnisse dem Präsidenten des Sächsischen Landtages zu seiner Unterrichtung.“

Artikel 24 **Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes**

§ 3 Absatz 1 des **Sächsischen Umweltinformationsgesetzes** vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Stellen der öffentlichen Verwaltung“ die Wörter „mit Ausnahme des Sächsischen Rechnungshofs“ eingefügt.
- 2. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Wörter „sowie die Verwaltungsabteilung des

Sächsischen Rechnungshofs“ eingefügt.

Artikel 25
Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Beseitigung Schadensfolgen
Extremwetterereignisse – Forst“

Artikel 26
Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

§ 7 Absatz 1 des [Sächsischen Berufsakademiegesetzes](#) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsakademie Sachsen erhält Zuweisungen des Freistaates Sachsen für den laufenden Betrieb und für Investitionen nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bewilligten Mittel. Bei der Beteiligung an und der Gründung von Unternehmen ist jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

Artikel 27
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 bis 4 und Artikel 25 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 22 tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.
- (4) Artikel 5 tritt am 15. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Anhang